

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2025

Herausgegeben in Hildesheim am 19. November 2025

Nr. 48

---

Inhalt		Seite
11.11.2025	- Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit; Landkreis Hildesheim	786
14.11.2025	- Sitzung des Kreistages; Landkreis Hildesheim	789
14.11.2025	- Satzung der Gemeinde Holle zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzsatzung)	795
14.11.2025	- Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl und die Direktwahl der Landrätin oder des Landrates im Landkreis Hildesheim am 13. September 2026	800
17.11.2025	- Förderrichtlinie im Rahmen des kommunalen Initiativförderprogramms „Aktivierung des Wohnraumleerstandes zur Schaffung von preiswertem Wohnraum“ in Hildesheim	801

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

## **Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit**

Am Donnerstag, den 20.11.2025, um 16.00 Uhr,  
findet **im Jobcenter,**  
**Am Marienfriedhof 53, 31134 Hildesheim,**  
eine Sitzung des Ausschusses  
für Jugend, Soziales und Gesundheit statt.

### **Tagesordnung:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit am 18.09.2025 (öffentlicher Teil)
3. Einwohnerfragestunde
4. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld  
Beschluss über die Jahresrechnung 2023  
Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Jahr 2023  
- Vorlage 991/XIX
5. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld  
Schule im Bockfeld - Beschluss zur Begrenzung der Zügigkeit ab dem Schuljahr 2026/2027  
- Vorlage 992/XIX
6. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld  
Erlass der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025  
- Vorlage 1078/XIX
7. Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung mit der Paritätischen Suchthilfe Niedersachsen gGmbH für das Jahr 2026  
- Vorlage 972/XIX
8. Projekt „Stromsparcheck“ – Förderung des Caritasverbandes für Stadt und Landkreis e.V.  
- Vorlage 1012/XIX
9. Abschluss von Zuwendungsvereinbarungen und Zuschüsse der Ämter 402 und 403  
- Vorlage 1019/XIX
10. Frauenhaus
- 10.1 Förderung des Frauenhauses Hildesheim e.V. für das Jahr 2026  
- Vorlage 1027/XIX

- 10.2 Frauenhaus Hildesheim e.V. – Fehlbetragsfinanzierung 2024  
- Vorlage 1028/XIX
- 10.3 Frauenhaus Hildesheim e.V. – Fehlbetragsfinanzierung 2025/2026  
- Vorlage 1037/XIX
- 10.4 Frauenhaus  
Antrag der CDU-Fraktion vom 28.10.2025  
- Antrag 956/XIX
- 11. Fortschreibung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim (LK) und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden über die Bereitstellung von Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für Flüchtlinge aus der Ukraine ab dem 01.01.2025
  - 1. Bisheriger Verlauf
  - 2. Aktueller Sachstand
  - 3. Erneute Fortschreibung der Vereinbarung  
- Vorlage 1030/XIX
- 12. Haushalt 2026 - Dezernat 5
  - 12.1 Haushalt 2026  
Dezernat 5  
- Vorlage 1052/XIX
  - 12.2 Haushalt 2026 - Dezernat 5: Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2026  
- Vorlage 1054/XIX
- 13. Haushalt 2026 - Dezernat 4
  - 13.1 Haushalt 2026 - Dezernat 4  
- Vorlage 1067/XIX
  - 13.2 Haushalt 2026 - Dezernat 4: Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2026  
- Vorlage 1072/XIX
- 14. Jugendberufsagentur Hildesheim
- 15. Überwachung der Hygienevorschriften und Datensicherheit in Krankenhäusern  
Antrag der CDU-Fraktion vom 22.08.2025  
- mit Anfrage Nr. 417/XIX  
- Antrag 910/XIX
- 16. TOP Haushalt 2026  
Antrag der Gruppe vom 27.10.2025  
- Antrag 951/XIX
  - 16.1 TOP "Haushalt 2026" - Änderungsantrag zur Ausweitung der Dynamisierung von Zuschüssen nach der Maßgabe der Verwaltungsvorlage 237/XIX  
Antrag der Gruppe vom 30.10.2025  
- Antrag 962/XIX
  - 16.2 TOP "Haushalt 2026" - Finanzielle Anpassung Migrationsarbeit  
Antrag der Gruppe vom 30.10.2025  
- Antrag 963/XIX
  - 16.3 TOP "Haushalt 2026" - Sprachkurse für Geflüchtete

Antrag der Gruppe vom 30.10.2025  
- Antrag 964/XIX

16.4 TOP "Haushalt 2026" - Fortführung des Projekts Stadtteilern im Landkreis Hildesheim  
Antrag der Gruppe vom 30.10.2025  
- Antrag 965/XIX

16.5 TOP "Haushalt 2026" - Fortführung Sozialfonds  
Antrag der Gruppe vom 30.10.2025  
- Antrag 966/XIX

16.6 TOP "Haushalt 2026" Antrag zur Vorlage Nr. 901/XIX - Wohnortnahe Versorgung älter werdender Menschen im Landkreis Hildesheim  
Antrag der Gruppe vom 03.11.2025  
- Antrag 968/XIX

16.7 TOP "Haushalt 2026" Interkulturelle niedrigschwellige Familienbegleitung  
Antrag der Gruppe vom 04.11.2025  
- Antrag 969/XIX

16.8 TOP "Haushalt 2026" – Vereinsgründung zur effizienteren Erbringung von Jugendhilfeleistungen  
Antrag der FDP Fraktion vom 10.11.2025  
- Antrag 977/XIX

16.9 TOP "Haushalt 2026" - Schulstarterpaket  
Antrag der Gruppe vom 11.11.2025  
- Antrag 980/XIX TOP

16. TOP "Haushalt 2026" – Runder Tisch Kinderarmut  
10 Antrag der Gruppe vom 11.11.2025  
- Antrag 981/XIX

17. Rettungsdienst - Dokumentation von Einsätzen  
Antrag der CDU-Fraktion vom 29.10.2025  
- mit Anfrage 443/XIX  
- Antrag 957/XIX

17.1 Rettungsdienst - Dokumentation von Einsätzen  
Antrag der CDU-Fraktion vom 05.11.2025  
- Antrag 975/XIX

18. Mitteilungen der Verwaltung

19. Anfragen

Hildesheim, den 11.11.2025

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung

gez. Minnrich

## Sitzung des Kreistages

**Am Donnerstag, 27.11.2025, findet um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal des  
Kreishauses, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim,  
eine Sitzung des Kreistages statt.**

**Die Sitzung beginnt um 15:00 Uhr mit dem nichtöffentlichen Teil. Zuschauerinnen und  
Zuschauer werden zu Beginn der öffentlichen Sitzung in den Sitzungssaal gebeten.**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Protokolle vom 25.08.2025 und 25.09.2025
3. Einwohnerfragestunde
4. Aktuelle Stunde
5. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung des Kreistages
6. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
7. Flüchtlingssituation im Landkreis Hildesheim
8. Fortschreibung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim (LK) und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden über die Bereitstellung von Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für Flüchtlinge aus der Ukraine ab dem 01.01.2025
  1. Bisheriger Verlauf
  2. Aktueller Sachstand
  3. Erneute Fortschreibung der Vereinbarung
    - Vorlage 1030/XIX
9. Anregungen und Beschwerden gem. § 34 NKomVG
10. Künftige Organisation der Kreisverwaltung
  - Erhalt und Neuausrichtung des Dezernates 3 als eigenständiges Baudezernat
    - Vorlage 1022/XIX
- 10.1. Künftige Organisation der Kreisverwaltung
  - Antrag der Fraktion FDP, Unabhängige und KTA Bosse-Arbogast vom 03.11.2025
    - Antrag 967/XIX
11. Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes
  - Antrag der CDU-Fraktion vom 10.09.2025
    - Antrag 923/XIX
12. Überprüfung und strategische Neuausrichtung der digitalen Infrastruktur und Cyber-Abwehr in der Kreisverwaltung unter Berücksichtigung der Abhängigkeit von Drittstaaten
  - Antrag der Fraktion Vernunft und Gerechtigkeit vom 17.06.2025
    - Antrag 882/XIX
13. Implementierung des "elektronischen Bürger- und Organisationenpostfach" (eBO) in der Kreisverwaltung
  - Antrag der Gruppe vom 01.08.2025
    - mit Anfragen 407/XIX und 391/XIX sowie Antrag 895
      - Antrag 898/XIX
14. Einteilung der Wahlbereiche für die Kreistagswahl 2026
  - Vorlage 960/XIX
- 14.1. Kommunalwahlen am 13.09.2026 – Wahl des Kreistages des LK Hildesheim
  - Antrag von KTA Bosse-Arbogast vom 01.10.2025
    - Antrag 944/XIX
15. Umbesetzung der Ausschüsse und Gremien des Kreistages
  - Vorlage 1082/XIX

- 15.1. Trägerversammlung des Jobcenters Hildesheim - Neubenennung von kommunalen Mitgliedern und deren Stellvertreter\*innen  
- Vorlage 1018/XIX
- 15.2. Neubesetzung des Kulturbeirates  
- Vorlage 1032/XIX
16. Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betrieb einer internen Meldestelle gem. § 1 NHinMeldG  
Antrag der CDU-Fraktion vom 12.03.2024  
- Antrag 532/XIX mit Antrag 526/XIX
17. Klärung von rechtlichen und finanziellen Fragen des Kita-Vertrages  
- mit Anfrage Nr. 423 / XIX  
der Fraktion Die Unabhängige und der FDP-Fraktion vom 27.08.2025  
- Antrag 919/XIX
18. Weiterführung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung in der Stadt Elze und in den Gemeinden Giesen, Harsum, Holle, Schellerten und Söhlde; Antrag zum Haushaltsplan/Stellenplan 2026  
Antrag der Fraktion die Unabhängige vom 16.10.2025  
- Antrag 950/XIX
19. Entgeltordnung für die Betreuung von Kindern in der Betriebskrippe des Landkreises Hildesheim  
- Vorlage 953/XIX
20. Übertragung der Trägerschaft für Kindertagesstätten  
Antrag der CDU-Fraktion vom 14.10.2025  
- Antrag 946/XIX
21. Vergabe der Trägerschaft Betriebskrippe  
Antrag der CDU-Fraktion vom 03.09.2025  
- mit Anfrage Nr. 427/XIX  
- Antrag 922/XIX
22. Zukünftiger Umgang mit der Aufgabe „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ im Landkreis Hildesheim  
- Vorlage 1058/XIX
23. 1.Änderung der „Richtlinie zum Projekt KiNo- Kindernotfallbetreuung des Landkreises Hildesheim“  
- Vorlage 1050/XIX
24. Controlling des bodengebundenen Rettungsdienstes;  
mit Antrag 918/XIX vom 27.08.2025  
- Vorlage 1075/XIX
25. Rettungsdienst - Dokumentation von Einsätzen  
Antrag der CDU-Fraktion vom 29.10.2025  
- mit Anfrage 443/XIX  
- Antrag 957/XIX
- 25.1. Rettungsdienst - Dokumentation von Einsätzen  
Antrag der CDU-Fraktion vom 05.11.2025  
- mit Anfrage 445/XIX  
- Antrag 975/XIX
26. Rettungswache Sarstedt  
Antrag der CDU-Fraktion vom 13.08.2025  
- mit Anfrage 414/XIX und 398/XIX  
- Antrag 901/XIX
27. Alarmierung qualifizierter Ersthelfer\*innen mit der „Mobile-Retter-App“; Antrag 900/XIX vom 12.08.2025, Antrag 904/XIX vom 16.08.2025  
- Vorlage 1064/XIX

- 27.1. Alarmierung qualifizierter Ersthelfer  
Antrag der FDP Fraktion und der Fraktion Die Unabhängige vom 13.08.2025  
- Antrag 900/XIX
- 27.2. Alarmierung qualifizierter Ersthelfer/innen mit der "Mobile-Retter-App"; Antrag 900/XIX vom 12.08.2025  
Antrag vom 18.08.2025 der Fraktion Die Unabhängigen und der FDP-Fraktion  
- Antrag 904/XIX
28. Überwachung der Hygienevorschriften und Datensicherheit in Krankenhäusern  
Antrag der CDU-Fraktion vom 22.08.2025  
- mit Anfragen 417/XIX, 338/XIX, 370/XIX  
- Antrag 910/XIX
29. Finanzausstattung der Schulen des Landkreises  
Antrag der CDU-Fraktion vom 08.05.2025  
- Anfrage 337/XIX  
- Antrag 836/XIX
- 29.1. Finanzausstattung der Schulen des Landkreises  
Antrag der CDU-Fraktion vom 10.06.2025  
- Antrag 865/XIX
- 29.2. Finanzausstattung der Schulen des Landkreises  
Antrag der CDU-Fraktion vom 25.08.2025  
- mit Anfrage Nr. 419/XIX  
- Antrag 915/XIX
- 29.3. Finanzausstattung der Schulen des Landkreises  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2025  
- Antrag 953/XIX
30. Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im schulpflichtigen Alter ab 2026  
Antrag der CDU-Fraktion vom 04.06.2025  
- mit Anfragen 441/XIX, 450/XIX und 368/XIX (siehe Kreistagsinformationssystem)  
- Antrag 860/XIX
31. Klärung von rechtlichen und finanziellen Fragen die Einführung der Ganztagschule  
- mit Anfrage Nr. 424/XIX  
Antrag der Fraktion Die Unabhängige und der FDP-Fraktion vom 27.08.2025  
- Antrag 920/XIX
32. Schuleingangsuntersuchung, PiaF  
Antrag der CDU-Fraktion vom 08.05.2025  
- mit Anfrage 340/XIX  
- Antrag 840/XIX
33. Maßnahmen zur Beseitigung von erheblichen Brandschutzmängeln an Berufsbildenden Schulen in der Steuerwalder Straße  
Antrag der CDU-Fraktion vom 14.10.2025  
- mit Anfragen 350/XIX und 377/XIX  
- Antrag 947/XIX
34. Errichtung eines neuen Schulungsgebäudes für das Schulbiologiezentrum  
Freigabe des Finanzierungsanteils des Landkreises Hildesheim  
- Vorlage 1047/XIX
35. Stationäre Jugendhilfe
- 35.1. Stationäre Jugendhilfe – Vermittlung von Wohnungen für Jugendliche und junge Volljährige  
Antrag der Fraktionen FDP und Die Unabhängigen vom 30.05.2025  
- mit der Anfrage 361/XIX  
- Antrag 855/XIX
- 35.2. Stationäre Jugendhilfe – Vermittlung von Wohnungen für Jugendliche und junge Volljährige  
Antrag der Fraktionen FDP und Die Unabhängigen vom 21.08.2025  
- Antrag 906/XIX

- 35.3. Beschlussvorschlag - Stationäre Jugendhilfe – Vermittlung von Wohnungen für Jugendliche und junge Volljährige  
Antrag der CDU-Fraktion vom 22.09.2025  
- Antrag 937/XIX
36. Förderung des Frauenhauses Hildesheim e.V. für das Jahr 2026  
- Vorlage 1027/XIX
37. Frauenhaus Hildesheim e.V. – Fehlbetragsfinanzierung 2025/2026  
- Vorlage 1037/XIX
38. Investitionskostenzuschuss Tierheim  
Antrag der CDU-Fraktion vom 08.01.2025  
- Antrag 752/XIX
39. Antrag auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2025  
In Höhe von 1.966.000,00 €  
- Vorlage 1042/XIX
40. Antrag auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2025 im Budget 10 des Amtes für Schule und Kultur  
- Vorlage 1045/XIX
41. Mobbing-Präventionsetat - Bezuschussung der Schulkonzepte  
- Vorlage 977/XIX
42. Kulturentwicklung durch das Netzwerk Kultur & Heimat Hildesheimer Land e. V.  
Zuwendungsvereinbarung  
- Vorlage 969/XIX
43. Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung mit der Paritätischen Suchthilfe Niedersachsen gGmbH für das Jahr 2026  
- Vorlage 972/XIX
44. Antrag des Caritasverbandes für Stadt und Landkreis Hildesheim e.V.: Weiterführung der Erziehungsberatungsstelle der Caritas und Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028  
- Vorlage 1034/XIX
45. CTC "Communities That Care"- Fortsetzung der anteiligen Förderung der Gemeinwesenarbeit in der Nordstadt in den Jahren 2026 bis 2030  
- Vorlage 1065/XIX
46. Haushalt 2026
- 46.1. TOP Haushalt 2026  
Antrag der Gruppe vom 27.10.2025  
- Antrag 951/XIX
- 46.2. TOP "Haushalt 2026" Dezernat 3  
Antrag der FDP-Fraktion vom 11.11.2025  
- Antrag 979/XIX
- 46.2. Änderungsantrag zu Antrag 979/XIX  
1. Antrag der FDP-Fraktion vom 12.11.2025  
- Antrag 982/XIX
47. Schülerbeförderung
- 47.1. ÖPNV und Schüler-Freistellungsverkehr von Stadt und Landkreis Hildesheim  
Antrag der CDU-Fraktion vom 12.09.2025  
- Antrag 928/XIX
- 47.2. Übernahme der Schülerbeförderung  
Antrag der CDU-Fraktion vom 30.10.2025  
- Antrag 959/XIX
48. ÖPNV Anbindung Achtum-Uppen  
Antrag der CDU-Fraktion vom 12.05.2025  
- mit Anfrage 347/XIX  
- Antrag 842/XIX

49. Streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h auf Straßen vor Einrichtungen nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO in der am 11. Oktober 2024 in Kraft getretenen Fassung  
Antrag der CDU-Fraktion vom 04.06.2025  
- mit Anfrage 369/XIX  
- Antrag 861/XIX
50. Tempo 30 Schild vor der Grundschule, dem Kindergarten und der Altentagesstätte Groß Düngen  
Antrag der CDU-Fraktion vom 06.06.2025  
- Antrag 862/XIX
- 50.1. Tempo 30 - Groß Düngen  
Antrag der CDU-Fraktion vom 25.08.2025  
- Antrag 912/XIX
51. Anordnung einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit im Bereich des Friedhofs Neuhof/Lamspringe  
Antrag der CDU-Fraktion vom 06.11.2025  
- mit Antrag 942/XIX  
- Antrag 976/XIX
52. Schienenverkehr durch die sog. Lammetalbahn auf der Regionalbahnlinie RB 79 der DB-Tochter Regionalverkehre Start Deutschland  
Antrag der CDU-Fraktion vom 01.10.2025  
- Antrag 945/XIX
53. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH
- 53.1. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;  
Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2024,  
Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC GmbH  
- Vorlage 1036/XIX
- 53.2. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;  
Erlass der 16. Änderungssatzung (Neufassung) der Abfallgebührensatzung und die  
Gebührenkalkulation für das Jahr 2026  
- Vorlage 1038/XIX
- 53.3. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;  
Entgeltregelung ab dem 01.01.2026  
- Vorlage 1039/XIX
- 53.4. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;  
Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;  
Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplans und der Haushaltssatzung für das Jahr 2026  
- Vorlage 1040/XIX
54. Projekt „Stromsparcheck“ – Förderung des Caritasverbandes für Stadt und Landkreis e.V.  
- Vorlage 1012/XIX
55. Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen gGmbH (BJE) - Jugendhof Schönberg  
Sachstand Verkauf Jugendhof Schönberg (Vorlage 818/XIX)  
- Vorlage 1000/XIX
56. Überörtliche Prüfung Landkreis Hildesheim durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof gemäß §§ 1 bis 4 Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz (NKPG);  
"Der demografische Wandel als Herausforderung für die kommunale Wohnungswirtschaft"  
Bekanntgabe Prüfungsmitteilung vom 09.07.2025  
- Vorlage 997/XIX
57. Sachstand Umsetzung des regionalen Radverkehrskonzeptes  
- Vorlage 1033/XIX
58. Sachstandsbericht zur Umsetzung des Tourismuskonzeptes des Landkreises Hildesheim  
- Vorlage 1069/XIX
59. Sachstand Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK)  
- Vorlage 1077/XIX

60. Zusammenlegung des pädagogischen Angebots und betrieblicher Strukturen der Musikschule Alfeld und Musikschule Hildesheim – Entwicklung eines regionalen Konzepts  
- Vorlage 970/XIX
61. Biotopvernetzung  
Antrag der CDU-Fraktion vom 10.06.2025  
- Antrag 867/XIX
62. Mitteilungen der Verwaltung
63. Anfragen

Hildesheim, den 14.11.2025

Landkreis Hildesheim

gez. Lynack  
(Landrat)

# **Satzung der Gemeinde Holle zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzsatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit 29 § Abs.1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) und § 22 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Schutzzweck**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst im Gebiet der Gemeinde Holle folgende Bereiche:
  - alle Grundstücke inklusive Plätze und Wegränder in gemeindlichen Besitz oder Eigentum innerhalb der Ortslagen (gekennzeichnet durch die Ortsschilder),
  - alle Parkanlagen sowie gemeindeeigene Grünflächen und Sportplätze. Als Parkanlagen gelten hier einer natürlichen Landschaft ähnliche, nicht forstlich oder als Nutzgarten bewirtschaftete Flächen mit altem Baumbestand, die größer als 2.500 m<sup>2</sup> sind.
  - Alleen.
- (2) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG und § 5 NNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
  - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
  - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
  - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
  - der Luftreinhaltung dienen und
  - vielfältige Lebensräume darstellen.
- (3) Folgende Flächen gehören **nicht** zum Geltungsbereich dieser Baumschutzsatzung:
  - Private Gärten, Friedwälder, Baumschulen und Gärtnereien,
  - Gewerbeflächen, sofern sie nicht als Parkanlagen oder Alleen einzuordnen sind,
  - Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen (hier gilt das Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität: GAP-Konditionalitäten-Gesetz -GAPKondG).

## **§ 2**

### **Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

- a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, gilt auch für alle folgenden Umfangangaben (Anm. entspricht ca. 30 cm Durchmesser)
- b. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 80 cm (Anm. entspricht ca. 25 cm Durchmesser) aufweist
- c. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren
- d. alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen (Anm. Eiben entfällt) ab einer Länge von 10 m.
- e. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- f. Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 50 cm (Anm. entspricht ca. 15 cm Durchmesser) aufweist.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

- a. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien
- b. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich wie in § 1, Abs. 1 festgelegt, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden.
- c.

### § 3

#### Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
  - a. das Kappen von Bäumen,
  - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
  - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
  - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
  - e. das Ausbringen von Herbiziden,
  - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie

- g. das Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
  - b. die Behandlung von Wunden,
  - c. die Beseitigung von Krankheitsherden (z.B. intensiver Mistelbefall),
  - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
  - e. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
  - f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen, zur Vermeidung bedeutender Sachschäden und/oder zur Verhinderung der Verschattung von PV-Anlagen (gilt nicht für Balkonkraftwerke und Anlagen < 5KWp).

#### **§ 4**

##### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Gemeinde Holle kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten innerhalb des Geltungsbereiches verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

#### **§ 5**

##### **Ausnahmen**

- (1) Die Gemeinde Holle kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
- a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und / oder die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
  - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Hierzu zählt die Errichtung von öffentlich genutzten Gebäuden (z.B. Schulen, Kindergärten, Feuerwehrgerätehäuser, Gemeindeeinrichtungen) inklusive Zuwegungen sowie Straßenbaumaßnahmen.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- a. von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - b. der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - c. die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
  - d. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.
- (3) Vor dem Fällen eines orts- bzw. landschaftsbildprägenden Baumes bzw. einer entsprechenden geschützten Hecke ist der Nachweis der Notwendigkeit durch einen Baumsachverständigen einzuholen.

## **§ 6**

### **Genehmigungsverfahren**

- (1) Ausnahmen sind bei der Gemeinde Holle schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

## **§ 7**

### **Verfahren bei Bauvorhaben**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch bei Bauvoranfragen zu baulichen Maßnahmen außerhalb des Bestands.

## **§ 8**

### **Ersatzpflanzungen**

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (2) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Genehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten

Laubgehölzen vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.

- (3) Die Ersatzpflanzung ist möglichst auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde (Verwaltung der Gemeinde Holle) auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 29 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
  - b. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
  - c. entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
  - d. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält oder
  - e. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße zwischen 200 und 10.000€ bzw. einer kostenpflichtigen Ersatzvornahme geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

**Hinweis:** In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume und Hecken in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzsatzung/Baumschutzverordnung unberührt bleibt.

Holle, den

  
Hoppe Bürgermeister



**Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses  
für die Kreistagswahl und die Direktwahl der Landrätin oder des Landrates im  
Landkreis Hildesheim am 13. September 2026**

Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), mache ich nachfolgend die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl und die Direktwahl der Landrätin oder des Landrates im Landkreis Hildesheim bekannt:

**Vorsitzende:**

Frau Erste Kreisrätin Evelin Wißmann  
als Kreiswahlleiterin

**Stellvertretende Vorsitzende:**

Herr Kreisverwaltungsrat Ulrich Voß  
als stellvertretender Kreiswahlleiter

Frau Kreisangestellte Tanja Zimmermann  
als stellvertretende Kreiswahlleiterin und  
Schriftführerin

**Mitglieder:**

Frau Birgit Abraham  
Frau Christin Becker  
Herr Dr. Bernd Fell  
Herr Gerhard Granzow  
Herr Eric Sandvoß  
Herr Uwe Steinhäuser

Hildesheim, den 14.11.2025

**Landkreis Hildesheim  
Die Kreiswahlleiterin**

  
**Wißmann**



**Stadt Hildesheim**

Förderrichtlinie im Rahmen des kommunalen Initiativförderprogramms  
„Aktivierung des Wohnraumleerstandes zur Schaffung von  
preiswertem Wohnraum“ in Hildesheim

Einzelrichtlinie vom 06. Dezember 2022

Geändert am 17.11.2025

## **1. Ziel der Förderung**

Das Kommunale Initiativförderprogramm Aktivierung Wohnraumleerstand wurde im März 2021 vom Rat beschlossen. Es soll dazu beitragen, die im Hildesheimer Wohnraumversorgungskonzept verankerten Ziele und Bedarfe nach angemessenem und preiswertem Wohnraum zu realisieren und konzentriert sich auf die Hildesheimer Innenstadt.

Ein primäres Ziel des kommunalen Initiativförderprogramms ist die Aktivierung von Wohnraum in der Hildesheimer Innenstadt, der seit längerer Zeit nicht zu Wohnzwecken genutzt wird. Das Initiativförderprogramm soll Anreize zur Wiedervermietung von leerstehenden und ggf. sanierungs- bzw. modernisierungsbedürftigen Wohnungen bieten und Eigentümer motivieren, diese Wohnungen wieder zu vermieten. Zudem wird das untergeordnete Ziel verfolgt, Wohnraum durch die Nutzungsänderung von leerstehenden Ladenflächen in Wohnungen zu schaffen. Somit soll ein größeres Wohnungsangebot, eine stärkere Nutzungsmischung, ein Abbau von Leerstand und eine Belebung der Innenstadt erreicht werden.

Ein weiteres primäres Ziel ist die Schaffung preisgünstiger Wohnungen und die Verbesserung der Wohnraumversorgung mit bezahlbarem Wohnraum. Dazu soll das Wohnungsangebot erhöht werden, welches sich besonders zur Versorgung einkommensschwächerer Bevölkerungsgruppen eignet. Durch festgelegte Mietobergrenzen bleiben die Mieten erschwinglich. Die Wohnungen werden an Haushalte mit Wohnberechtigungsschein vermietet. Auf Wunsch der Eigentümer übernimmt die Stadt Hildesheim die Vermietung ihrer Wohnung und garantiert die Mietzahlungen. Dies geschieht, in dem sie die preisgünstige Wohnung selbst anmietet und an geeignete Nutzer untervermietet.

## **2. Definition von Leerstand**

Vor Förderbeginn muss ein Leerstand bestanden haben. Für Modul 1 (Wiedervermietungsprämie) muss dieser Leerstand mindestens sechs Monate betragen haben.

Für das Modul 2 (Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung) gilt eine Mindestleerstandsdauer vor Antragsstellung von drei Monaten,

Für das Modul 3 (Zuschuss für Ankauf einer Mietpreis- und Belegungsbindung) gilt keine Mindestleerstandsdauer.

Dieser Zeitraum kann frühestens an dem Tag des erstmaligen Inkrafttretens dieser Richtlinie beginnen. Ein Leerstand liegt vor, wenn die Wohnung nicht bewohnt und nicht vermietet ist - also tatsächlich keine Wohnnutzung und kein Mietvertrag besteht. Als Wohnung gilt umbauter Raum, der tatsächlich und rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet und vom Eigentümer dazu bestimmt ist.

## **3. Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich umfasst die Stadtteile Stadtmitte/Neustadt sowie Nordstadt und Oststadt/Stadtfeld und ist in der Anlage zu dieser Richtlinie dargestellt. Mittels Einzelfallprüfung können ausnahmsweise auch Objekte außerhalb des Geltungsbereiches aufgenommen werden. Die Einzelfallprüfung obliegt der Stadt.

- (2) Die Förderung einer Nutzungsänderung von gewerblich genutzten Räumen in eine Wohnung ist in Erdgeschosszonen der Fußgängerzonen ausgeschlossen. Die Fußgängerzonen umfassen die Almsstraße, Bernwardstraße, Hoher Weg, Scheelenstraße, Kurzer Hagen, Rathausstraße oder Judenstraße.

#### **4. Modularer Aufbau des kommunalen Initiativförderprogramms und Einsatz einer Modernisierungsberatung**

- (1) Das Initiativförderprogramm ist modular aufgebaut und besteht aus den folgenden 3 Bausteinen:
- Wiedervermietungsprämie
  - Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung
  - Zuschuss für Ankauf einer Mietpreis- und Belegungsbindung
- (2) Die Wiedervermietungsprämie oder der Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung kann ebenfalls zusammen mit einem Zuschuss für den Ankauf einer Mietpreis- und Belegungsbindung beantragt werden. Die Kombination von Wiedervermietungsprämie und dem Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Stadt Hildesheim setzt innerhalb der Laufzeit des Initiativförderprogramms eine Modernisierungsberatung ein. Diese fungiert als zentrale Schnittstelle zwischen den Antragsberechtigten des Moduls 2 (Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung) und der Stadt Hildesheim. Antragsberechtigte, die sanieren bzw. einen Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung beantragen möchten, müssen eine kostenfreie Modernisierungsberatung in Anspruch nehmen, die eine ganzheitliche Beratung zur Modernisierung der leerstehenden Immobilie bzw. Wohnung beinhaltet. Dabei ermittelt die Modernisierungsberatung bautechnische Erfordernisse, klärt bei Bedarf über weitere Fördermöglichkeiten auf und unterstützt die Eigentümer bei der Antragstellung.

#### **5. Modul-Bausteine der Förderung**

##### **5.1 Wiedervermietungsprämie**

###### **5.1.1 Förderzweck - was wird gefördert?**

- (1) Die Stadt gewährt eine Wiedervermietungsprämie bei erfolgreicher Wiedervermietung nach langem Leerstand gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinie. Sie dient dazu, den leerstehenden Wohnraum wieder dem Wohnungsmarkt zuzuführen.

###### **5.1.2 Fördervoraussetzungen – was ist zu beachten?**

- (1) Die Wohnung wird wieder vermietet, nachdem diese gemäß Ziffer 2 lange leer stand und sich in einem gut vermietbaren Zustand befindet. Dieser Zeitraum kann frühestens mit Inkrafttreten der Richtlinie beginnen.
- (2) Die Wiedervermietung erfolgt durch ein unbefristetes Mietverhältnis.

###### **5.1.3 Art und Höhe der Förderung**

- (1) Die Prämie umfasst eine einmalige Zuwendung in Höhe von 1.000 Euro je wiedervermieteter Wohnung für die Eigentümer.

## 5.2 Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung

### 5.2.1 Förderzweck – was wird gefördert?

- (1) Die Stadt gewährt finanzielle Zuschüsse zur Stärkung innerstädtischen Wohnraums und zur Verbesserung des Wohnraumangebotes. Die Stadt fördert Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen derzeit nicht bewohnter Wohnungen sowie die Nutzungsänderung zur Schaffung von vermietbarem Wohnraum in Wohn- und/oder Geschäftshäusern im Geltungsbereich des Initiativförderprogramms.
- (2) Folgende Maßnahmen sind im Rahmen des Initiativförderprogramms vorrangig förderfähig:
  - Grundrissveränderungen, die den Wohnwert wesentlich steigern
  - Abbau von Barrieren
  - Austausch der Heizungsanlage und Heizkörper
  - Herstellung attraktiver Freisitze (Balkone- und (Dach-)Terrassen)
  - Austausch von Fenster und Türen
  - Erneuerung der Bodenbeläge und Decken
  - Umnutzung nicht mehr marktgängiger gewerblich genutzter Räume, sofern eine neue Wohneinheit entsteht
  - Fassadenanstrich/-gestaltung, sofern daraus eine gestalterische Aufwertung resultiert
  - Herstellung von Gründächern und Grünfassaden
  - Dämmung der obersten Geschossdecke
  - Dämmung der Kellerdecke
- (3) Weitere, zuvor nicht gelistete Maßnahmen können als förderfähig anerkannt werden. Gefördert werden bauliche und planerische Maßnahmen, die dem Förderziel dienen und somit einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einer der primären Zielsetzungen leisten. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit obliegt der Modernisierungsberatung in Abstimmung mit der Stadt Hildesheim.

### 5.2.2 Fördervoraussetzungen – was ist zu beachten?

- (1) Den Zuschuss erhalten Eigentümer, die eine Wohnung wieder vermieten, die gemäß Ziffer 2 mindestens drei Monate leer stand, und durch bauliche Maßnahmen wieder in einen gut vermietbaren Zustand gebracht worden ist. Den Zuschuss erhalten auch Eigentümer, die die Nutzungsänderung einer Gewerbeinheit anstreben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Ziffer 2 mindestens drei Monate leer stand und durch bauliche Maßnahmen zu einer abgeschlossenen und vollwertigen Wohnung umgebaut wird.
- (2) Die Eigentümer verpflichten sich, die Wohnung mindestens für fünfzehn Jahre (gemäß § 577a Absatz 2 BGB) zu Wohnzwecken zu vermieten und die Wohnung entsprechend baulich zu unterhalten.
- (3) Die mit dem Zuschuss gedeckten Kosten dürfen nicht auf die Mieter umgelegt werden.

### 5.2.3 Art und Höhe der Förderung

- (1) Der Fördersatz beträgt maximal 25 Prozent der nachweisbaren, förderfähigen Kosten (inklusive Umsatzsteuer).

- (2) Planungs- und Nebenkosten, vornehmlich durch Kosten eines Baubegleiters, Architekten, Vermessungsingenieurs, Energieberaters oder Notars sowie durch Beiträge der Berufsgenossenschaft oder Gebühren für die Erteilung von Baugenehmigungen, Finanzierungsbestätigungen und Grundbucheintragungen werden mit 25 Prozent, bis max. 500 Euro, je Antragberechtigtem und Jahr (bezogen auf die Gesamtkosten der vorgesehenen förderfähigen Maßnahmen) bezuschusst. Voraussetzung für eine Förderung von Planungs- und Nebenkosten ist die Antragstellung für eine entsprechende Maßnahmenumsetzung.
- (3) Der Höchstzuschussbetrag liegt bei 30.000 Euro je Wohnung und ist auf max. 500 Euro pro m<sup>2</sup> gedeckelt.
- (4) Der Mindestzuschussbetrag liegt bei 500 Euro je Wohnung.

### 5.3 Zuschuss für Ankauf von Mietpreis- und Belegungsbindung / Anmietung

#### 5.3.1 Förderzweck – was wird gefördert?

- (1) Die Stadt gewährt Eigentümern einen finanziellen Zuschuss zur Sicherung preisgünstigen Wohnraums im Geltungsbereich nach Ziffer 3. Die Stadt Hildesheim gewährt diesen Zuschuss für das Eingehen von Mietpreis- und Belegungsbindungen zugunsten von Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können.
- (2) Der Zuschuss dient dazu, wirtschaftliche Nachteile der Eigentümer zu kompensieren, die durch die Begrenzung des Mietpreises unterhalb der ortsüblichen Nettokaltmiete entstehen.
- (3) Eine erweiterte Fördermöglichkeit besteht für Eigentümer in der Kombination von Fördermitteln des Landes Niedersachsen mit den städtischen Mitteln dieser Förderrichtlinie. Dies bedeutet, dass Eigentümer zusätzlich zu der Förderung einer Mietpreis- und Belegungsbindung über die niedersächsische Förderbank ebenfalls aus städtischen Mitteln Geld erhalten kann, um der Stadt Hildesheim ein Benennungsrecht bei der Belegung ihrer geförderten Wohnung einzuräumen.

#### 5.3.2 Fördervoraussetzungen – was ist zu beachten?

- (1) Es kommen nur bisher ungebundene bzw. nicht mehr einer Sozialbindung unterliegende Wohnungen in Betracht.
- (2) Die Eigentümer verpflichten sich für die Dauer von fünf oder zehn Jahren, die durch diesen Zuschuss gebundene Wohnung nur an solche Personen zu vermieten, die einen Wohnberechtigungsschein im Sinne des § 8 Niedersächsischem Wohnraum- und Wohnquartierfördergesetz (NWofG) vom 29. Oktober 2009 vorlegen, aus dem sich ergibt, dass der Haushalt die Einkommensgrenzen nicht überschreitet und die Wohnungsgröße angemessen ist. Die Einkommensgrenzen und angemessenen Wohnungsgrößen sind dem NWofG zu entnehmen. Zwischen den beiden obigen Bindungsdauern kann der Eigentümer frei wählen.
- (3) Die Eigentümer verpflichten sich, den Wohnraum für die Bindungsdauer zu einem Mietpreis von maximal 6,23 Euro/m<sup>2</sup> an Haushalte mit Wohnberechtigungsschein zu vermieten. Dieser Nettokaltmiete liegt der Hildesheimer Mietspiegel 2024 zugrunde. Eine Überprüfung der Maximalmiethöhe kann alle zwei Jahre erfolgen. Erhöht sich

die ortsübliche Vergleichsmiete nach Mietspiegel um mehr als fünf Prozent, darf die Nettokaltmiete entsprechend angepasst werden.

- (4) Die Auswahl der Mieter innerhalb des Kreises der Wohnberechtigten erfolgt nach dem einfachen Belegungsrecht und obliegt den Eigentümern der Wohnung.
- (5) Nach Ziffer 5.3.1 Absatz 3 dieser Richtlinie kann sich die Stadt Benennungsrechte für Wohnungen einkaufen. Das bedeutet, dass die Stadt dem Eigentümer bis zu drei wohnberechtigte Wohnungssuchende aus ihrer Bewerberliste vorschlägt, von denen der Eigentümer eine Mietpartei auswählt. Kann die Stadt Hildesheim innerhalb von vierzehn Tagen keinen berechtigten Mieter vorschlagen, ist eine eigenverantwortliche Vermietung seitens des Verfügungsberechtigten an einen wohnberechtigten Haushalt möglich.
- (6) Alternativ besteht auf Wunsch der Eigentümer die Möglichkeit, dass die Stadt Hildesheim den preisgünstigen Wohnraum anmietet, um dort bedürftige Wohnungssuchende unterzubringen. Die Stadt Hildesheim schließt hierzu mit den Eigentümern einen regulären Mietvertrag ab.

#### 5.3.3 Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Mietpreisbindung wird für die vereinbarte Bindungsdauer mit 1,20 Euro/m<sup>2</sup> im Monat bezuschusst. Bei Kleinraumwohnungen (< 40 m<sup>2</sup>) liegt der Zuschuss bei 2 €/m<sup>2</sup>.
- (2) Bei einer Laufzeit von zehn Jahren wird ein zusätzlicher Zuschuss von 20 Euro/m<sup>2</sup> pro Jahr gewährt.
- (3) Es wird auf volle Quadratmeterzahlen aufgerundet.
- (4) Die Förderung wird von der Stadt Hildesheim am Ende eines jeden Jahres ausgezahlt.
- (5) Beim Abschluss der kombinierten Förderung nach Ziffer 5.3.1 Absatz 3 gelten die Förderbedingungen der niedersächsischen Förderbank nach den Wohnraumförderbestimmungen des Landes Niedersachsen – Erwerb von Miet- und Belegungsbindungen im Mietwohnungsbestand.

## 6. Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt bei der Wiedervermietungsprämie und dem Ankauf einer Mietpreis- und Belegungsbindung sind alle Eigentümer von Wohnungen und Gebäuden, die sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach Ziffer 3 dieser Richtlinie befinden.
- (2) Antragsberechtigt für den Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung aus dem Initiativförderprogramm sind Eigentümer mit einem Immobilien- bzw. Wohnungsbestand in Hildesheim von weniger als 100 Wohnungen im Hildesheimer Stadtgebiet, deren Wohnung und Gebäude innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach Ziffer 3 dieser Richtlinie liegen. Angesprochen werden sollen Einzel- und Kleineigentümer, zum Beispiel Wohnungseigentümergeinschaften, Privatpersonen, Erbbauberechtigte und auch kleine Unternehmen bei der Zuschussgewährung berücksichtigt.
- (3) Nicht antragsberechtigt sind die Stadt und der Landkreis Hildesheim, das Land, der Bund und Organisationen ohne Erwerbszweck, sofern diese bereits andere kommunale Fördermittel erhalten oder die Stadt an diesen als Gesellschafter beteiligt ist.

## 7. Antragstellung

Eine Antragstellung ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Initiativförderprogramms möglich.

### 7.1 Wiedervermietungsprämie

- (1) Der Antrag auf eine Wiedervermietungsprämie ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Mietvertrages zu stellen. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung besteht ein nach Ziffer 5.1.2 Absatz 2 geschlossenes Mietverhältnis.
- (2) Mit der Gewährung der Wiedervermietungsprämie wird keine in der Zukunft liegende Maßnahme gefördert, sondern eine finanzielle Zuwendung für eine bereits erbrachte Leistung – die Wiedervermietung nach längerem Leerstand – gewährt. Der Abschluss des Mietvertrages stellt somit im Sinne dieser Richtlinie keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Ziffer 1.3 VV zu § 44 der niedersächsischen Landeshaushaltsordnung LHO dar.

### 7.2 Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung

- (1) Der Antrag ist vor Maßnahmenbeginn einzureichen.
- (2) Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen für die geplanten Bauleistungen, die auf die Erreichung des Förderzwecks gerichtet sind oder hiermit in Verbindung stehen. Die Einholung von Kostenvoranschlägen, Planungs- und Beratungsleistungen und damit in Zusammenhang stehende Vereinbarungen vor Antragstellung sind unschädlich. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Stadt Hildesheim in Abstimmung mit der Modernisierungsberatung. Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich kein Anspruch auf Zuschussbewilligung.

### 7.3 Zuschuss für Ankauf einer Mietpreis- und Belegungsbindung

- (1) Der Antrag ist vor der Wiedervermietung der Wohnung einzureichen, für die eine Mietpreis- und Belegungsbindung eingeräumt werden soll.

Für die Antragstellung müssen die veröffentlichten Antragsformulare verwendet, vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden sowie die erforderlichen Unterlagen beigefügt sein. Die Antragsformulare sowie weitere Unterlagen und konkrete Ansprechpartner sind der städtischen Homepage zu entnehmen.

Der Antrag ist schriftlich einzureichen bei:

Stadt Hildesheim  
Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung  
Markt 3  
31134 Hildesheim

## 8. Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Das Gebäude muss über zehn Jahre alt sein.
- (2) Nicht gefördert werden Sammelunterkünfte und Einzelzimmer in Wohngemeinschaften

- (3) Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in seiner jeweils gültigen Fassung werden eingehalten oder es wurde eine Ausnahme bescheinigt.
- (4) Planungen im Außenraum/ Fassade, die durch Zuschüsse aus dem Modul Sanierung und Nutzungsänderung gefördert werden, sind mit der Modernisierungsberatung abzustimmen
- (5) Die Ausführung erfolgt durch Fachfirmen. Im begründeten Einzelfall kann der Antragsteller eine Ausführung in Eigenleistungen beantragen. Den Antragsstellern kommt dabei eine Nachweispflicht (z.B. durch Fotos, Rechnungen) zu. Die Entscheidung und Abstimmung auch zur Höhe obliegt der Modernisierungsberatung in Zusammenarbeit mit der Stadt Hildesheim. Die Ziffer 3 der ANBest-P findet für die Vergabe von Aufträgen keine Anwendung.
- (6) Geförderte Maßnahmen müssen instandgehalten werden.
- (7) Ausschlussgründe für die Förderung können insbesondere sein:
  - Der zu fördernde Wohnraum erfüllt nicht die Voraussetzungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
  - Einsatz nicht zugelassener und/ oder bedenklicher Materialien bei der Modernisierung oder Umbau
  - Planungs-, bau- oder denkmalschutzrechtliche Bedenken

## 9. Bewilligungsverfahren

- (1) Die Bewilligung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Als Eingangsdatum gilt das Datum des Eingangsstempels der Stadt Hildesheim. Die Bewilligung wird den Antragsstellenden schriftlich mitgeteilt und kann nur dann erfolgen, wenn der Antrag vollständig und bewilligungsreif ist.
- (2) Die Fördermittel können nur im Rahmen der im städtischen Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel vergeben werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Den Antragstellern steht bei der Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zu.
- (3) Der Antrag auf Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung wird durch die Modernisierungsberatung geprüft, bei Bedarf auch in Rücksprache mit der Stadt Hildesheim bzw. im Falle der Inanspruchnahme einer erweiterten Förderung (Miet- und Belegungsbindung) in enger Abstimmung mit der Stadt Hildesheim.
- (4) Bei positivem Prüfergebnis wird ein Förderbescheid erteilt, in dem Maßnahmen und eventuelle Auflagen genau beschrieben und die Höhe der Förderung festgesetzt sind. Eine nachträgliche Erhöhung der Förderung ist ausgeschlossen. Zum Gegenstand des Förderbescheids werden die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Niedersachsen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die vorbezeichneten Unterlagen werden dem Förderbescheid beigelegt.
- (5) Die im Bescheid über den Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung dargelegten Maßnahmen sind in der Regel innerhalb von 12 Monaten umzusetzen.
- (6) Soweit es sich um investive Haushaltsmittel handelt, dürfen diese ausschließlich für investive Zwecke beantragt und verwendet werden.

- (7) Bei Anschaffungen von beweglichen Vermögensgegenständen muss die jeweils geltende Wertgrenze gem. § 47 Abs. 5 S. 1 KomHKVO überschritten sein (derzeit 1.000 € ohne Umsatzsteuer), um die Ausgabe als investive Maßnahme berücksichtigen zu können.

## **10. Auszahlung und Verwendungsnachweis**

### **10.1 Wiedervermietungsprämie**

- (1) Die Wiedervermietungsprämie wird nach Ablauf eines Jahres ab dem Mietbeginn an den Eigentümer ausgezahlt.
- (2) Voraussetzung für die Auszahlung ist die Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Hildesheim, worin der Eigentümer bestätigt, dass der Wohnraum vermietet ist. Damit beantragt der Eigentümer gleichzeitig die Auszahlung der Förderung.

### **10.2 Zuschuss für Sanierung und Nutzungsänderung**

- (1) Die bewilligte Förderung wird grundsätzlich auf Antrag der Eigentümer nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Hildesheim ausgezahlt. In Abstimmung mit der eingesetzten Modernisierungsberatung kann die Auszahlung ganz oder teilweise auch auf der Grundlage eines Zwischenverwendungsnachweises erfolgen.
- (2) Der Eigentümer legt der Stadt Hildesheim einen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel vor. Ziffer 6 der ANBest-P gilt hierzu entsprechend. Die Stadt Hildesheim prüft den vorgelegten Verwendungsnachweis. Ziffer 7 der ANBest-P gilt hierzu entsprechend.

### **10.3 Zuschuss für Ankauf einer Mietpreis- und Belegungsbindung**

- (1) Die Förderung wird von der Stadt Hildesheim am Ende eines jeden Jahres ausgezahlt.
- (2) Der Eigentümer erbringt jährlich den Nachweis, dass der Wohnraum an Haushalte mit Wohnberechtigungsschein vermietet ist (Verwendungsnachweis).

## **11. Überprüfung und Rückforderung**

- (1) Die Stadt Hildesheim ist dazu berechtigt, die Einhaltung der Förder- und Bewilligungsvoraussetzungen dieser Richtlinie, insbesondere die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen und auch die Verpflichtung zur Vermietung, zu überprüfen.
- (2) Werden bei der Überprüfung nach Ziffer 1 von der Stadt Hildesheim Verstöße festgestellt, so ist diese dazu berechtigt, erteilte Bescheide ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen und entsprechend Ziffer 8 der ANBest-P bereits gewährte Zuwendungen und Zuschüsse zurückzufordern.

## **12. Kumulation von Förderprogrammen**

- (1) Eine Kombination des Zuschusses für Sanierung und Nutzungsänderung mit anderen Förderprogrammen für die Modernisierung, den Ausbau oder die Sanierung von Wohnungen ist

Inkrafttreten: 19.11.2025  
Außerkräfttreten: 18.11.2028

möglich, wenn diese es zulassen und maximal 50 Prozent der Gesamtkosten der vorgesehenen förderfähigen Maßnahmen mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Einzubeziehen sind alle Arten von Förderungen öffentlicher Fördergeber im Sinne nicht zurückzuführender Geldleistungen. Im Antrag ist anzugeben, ob die Inanspruchnahme anderer öffentlicher Fördermittel vorgesehen ist. Es gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

- (2) Eine Kombination des Zuschusses für den Ankauf von Mietpreis- und Belegungsbindungen mit dem niedersächsischen Landesprogramm zum Erwerb von Belegungs- und Mietpreisbindungen ist möglich.

### **13. Inkrafttreten / Laufzeit**

Diese Richtlinie tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Die Laufzeit beträgt 36 Monate ab der Bekanntmachung.

Inkrafttreten: 19.11.2025  
Außerkräfttreten: 18.11.2028

Anlage: Geltungsbereich des Initiativförderprogramms „Aktivierung Wohnraumleerstand in Hildesheim

